Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1500

24.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1500 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2025

über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 25a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Luftverkehrstätigkeiten fallen unter das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS).

(2) Mit der Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2003/87/EG geändert, um das System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) angemessen umzusetzen.

(3) Gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG nimmt die Kommission eine Liste von Staaten (ohne EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) an, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden, mit einem Referenzwert von 85 % der Emissionen des Jahres 2019 für jedes Jahr ab dem Jahr 2024. Mit dieser Richtlinie wurden die EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von einer solchen Liste von Staaten ausgenommen, da die Strecken zwischen diesen Ländern in den Anwendungsbereich der jeweiligen Emissionshandelssysteme dieser Länder fallen.

(4) In Bezug auf 2025 beruht die Aufnahme eines Staates in die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden, auf der Mitteilung der Absicht des Staates, CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anzuwenden, wobei diese Mitteilung an das ICAO-Sekretariat zu richten ist. Das ICAO-Sekretariat veröffentlicht jährlich eine Liste von Staaten, die eine solche Mitteilung übermittelt haben. Um den Änderungen dieser jährlich veröffentlichten Listen Rechnung zu tragen, nimmt die Kommission jedes Jahr eine Liste von Staaten (ohne EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) an, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden.

(5) Die vom ICAO-Sekretariat für 2025 veröffentlichte Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie CORSIA anwenden, umfasst San Marino und Monaco. San Marino und Monaco sollten jedoch nicht in den Anhang dieser Verordnung aufgenommen werden, da sie über keinen Flughafen verfügen und keine Flüge auf Strecken durchgeführt werden, auf die CORSIA für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG Anwendung findet.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/958/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anwenden, ist im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anwenden

1.	Afghanistan
2.	Albanien
3.	Antigua und Barbuda
4.	Armenien
5.	Australien
6.	Aserbaidschan
7.	Bahamas
8.	Bahrain
9.	Barbados
10.	Belize
11.	Benin
12.	Bosnien und Herzegowina
13.	Botsuana
14.	Burkina Faso
15.	Kambodscha
16.	Kamerun
17.	Kanada
18.	Komoren
19.	Cookinseln
20.	Costa Rica
21.	Côte d'Ivoire
22.	Kuba
23.	Demokratische Republik Kongo
24.	Dominikanische Republik
25.	Ecuador
26.	El Salvador
27.	Äquatorialguinea
28.	Gabun
29.	Georgien
30.	Ghana
31.	Grenada
32.	Guatemala
33.	Guyana
34.	Haiti

35.	Honduras
36.	Indonesien
37.	Irak
38.	Israel
39.	Jamaika
40.	Japan
41.	Kasachstan
42.	Kenia
43.	Kiribati
44.	Kuwait
45.	Madagaskar
46.	Malawi
47.	Malaysia
48.	Malediven
49.	Mali
50.	Marshallinseln
51.	Mauretanien
52.	Mauritius
53.	Mexiko
54.	Mikronesien
55.	Moldau
56.	Montenegro
57.	Namibia
58.	Nauru
59.	Neuseeland
60.	Nigeria
61.	Nordmazedonien
62.	Oman
63.	Palau
64.	Papua-Neuguinea
65.	Philippinen
66.	Katar
67.	Ruanda
68.	St. Kitts und Nevis
69.	St. Lucia
70.	St. Vincent und die Grenadinen
71.	Samoa

72.	Saudi-Arabien
73.	Serbien
74.	Seychellen
75.	Sierra Leone
76.	Singapur
77.	Salomonen
78.	Südkorea
79.	Südsudan
80.	Suriname
81.	Tansania
82.	Thailand
83.	Gambia
84.	Timor-Leste
85.	Tonga
86.	Trinidad und Tobago
87.	Türkei
88.	Tuvalu
89.	Uganda
90.	Ukraine
91.	Vereinigte Arabische Emirate
92.	Vereinigte Staaten
93.	Uruguay
94.	Vanuatu
95.	Sambia
96.	Simbabwe